



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 1. Oktober 1997

Nummer 39

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Weitere Durchführungshinweise zum Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)	830
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren	838

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/1997

Weitere Durchführungshinweise zum Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 28. August 1997

Zur Durchführung und einheitlichen Anwendung des o. g. Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) habe ich gemeinsam mit dem Ministerium des Innern erste Hinweise zu den wesentlichen Änderungen und Neuregelungen des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts bekanntgegeben.

Weitere Hinweise zu den Regelungen im Bereich des Versorgungsrechts gibt das Bundesministerium des Innern (BMI) in seinem nachstehenden Schreiben vom 08.08.1997 bekannt.

I. Allgemeines

1. Das vorliegende Rundschreiben behandelt ausschließlich die sich aus dem Reformgesetz ergebenden weiteren versorgungsrechtlichen Fragen. Soweit landesrechtliche Besonderheiten (z. B. Versorgung nach landesrechtlichen Zwischenbesoldungsgruppen) vorliegen, werden diese hier nicht behandelt; ggf. können die Länder eigene Regelungen treffen. Im übrigen wird auf die versorgungsrechtlichen Aussagen im Schnellbrief des BMI - D II 1-221 020-3/2 - vom 14. April 1997 (GMBI. 1997 S. 210)¹ hingewiesen.
2. Das Reformgesetz modifiziert das BeamtVG² in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung. § 85 BeamtVG ist mit Ausnahme des Abs. 5 (Vorziehen des Versorgungsabschlages) nicht geändert worden. Im Rahmen der Vergleichsberechnungen ist § 85 BeamtVG wie bisher anzuwenden; es kommt ggf. auch ein Versorgungsabschlag "alter Art" nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung in Betracht.
3. Das neue Recht gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind. Vor dem 1. Juli 1997 eingetreten sind alle Versorgungsfälle, in denen der Beamte **spätestens mit Ablauf** des 30. Juni 1997 in den Ruhestand getreten ist.

II. Überleitung der vor dem 1. Juli 1997 eingetretenen Versorgungsfälle in die neue Besoldungsstruktur

1. Mit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes werden grundsätzlich auch die am 30. Juni 1997 vorhandenen Versorgungsempfänger in die neue Besoldungsstruktur übergeleitet; eine spezielle Regelung ist im Gesetz jedoch nicht getroffen. Zur Behandlung der Fälle, in denen sich die Versorgung aus der Endstufe einer Besoldungsgruppe (BesGr) der Besoldungsordnungen (BesO) des Bundesbesoldungsgesetz-

zes (BBesG) mit aufsteigenden Gehältern berechnet, sowie in Fällen, in denen eine betragsadäquate Überleitung vorzunehmen ist, wird auf Abschnitt III des BMI-Schnellbriefs vom 14. April 1997 - D II 1-221 020-3/2 -³ verwiesen.

In Fällen, für die es in der neuen Grundgehaltstabelle der BesO des BBesG mit aufsteigenden Gehältern keinen niedrigeren Betrag gibt, gilt der allgemeine Grundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, wonach bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen das zuletzt nach dem Besoldungsrecht zustehende Grundgehalt anzusetzen ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um Versorgungsfälle nach dem G 131⁴, bei denen der bisherige Grundgehaltsbetrag unter dem Betrag der neuen Eingangsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe liegt. Zuletzt zugeständenes Grundgehalt in diesem Sinne ist für die am 30. Juni 1997 vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Fallgruppe das Grundgehalt, das den Versorgungsbezügen nach Maßgabe des BBVAnpG 96/97 zugrunde gelegen hat. Daher ist nicht das (neue) Anfangsgrundgehalt der jeweiligen BesGr anzusetzen, sondern es sind das bisherige Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe I sowie der Betrag der allgemeinen Stellenzulage i. H. v. 73,66 DM in einer Summe zusammenzufassen. Dieser so ermittelte Betrag wird bei künftigen allgemeinen Erhöhungen angepaßt.

Die Überleitung in die ab 1. Juli 1997 geltende neue Grundgehaltstabelle der BesO des BBesG mit aufsteigenden Gehältern gilt ebenfalls nicht für Versorgungsempfänger,

- deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nach dem BBesG nicht zugrunde liegt,
- deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem BBesG zugrunde liegen,
- deren Versorgungsbezüge in festen Beträgen festgesetzt sind.

Hierbei handelt es sich um Versorgungsfälle, die auch bisher schon in den Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen (BBVAnpG) besonders geregelt wurden (vgl. Art. 2 § 2 Abs. 4 und 7 BBVAnpG 95).

2. Die Funktionszulage nach § 5 der 2. BesÜV⁵ ist eine Zulage im Sinne des Abschnitts III Nr. 3 des BMI-Schnellbriefs vom 14. April 1997 - D II 1-221 020-3/2 -.⁶ Hiervon erfaßt werden auch Funktionszulagen nach § 5 der 2. BesÜV, die erst nach dem 30. Juni 1997 ruhegehaltfähig werden.
3. Nach Art. 14 § 6 Reformgesetz werden Überleitungs- und Ausgleichszulagen nach diesem Gesetz und nach anderen besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Vor-

¹ Bekanntgegeben mit dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1997 (ABl. S. 620)

² Beamtenversorgungsgesetz

³ Entspricht der Numerierung des gemeinsamen Rundschreibens MdF/MI (vgl. Fußnote 1)

⁴ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

⁵ Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung

⁶ Entspricht der Numerierung des gemeinsamen Rundschreibens MdF/MI (vgl. Fußnote 1)

schriften nicht ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag 5 DM nicht übersteigt. Hinsichtlich der Geringfügigkeitsgrenze für Überleitungs- und Ausgleichszulagen im Versorgungsrecht verweise ich auf Ziffer 1 des BMI-Schnellbriefs vom 30. Juni 1997 - D II 1-221 020-3/2 -⁷

4. Der Strukturausgleich (i. H. v. 0,4 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) nach Art. 1 § 6 des BBVAnpG 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) nimmt im Gegensatz zum Anpassungszuschlag nach § 71 BeamtVG (vgl. Art. 4 Nr. 12, 13 Reformgesetz) bis auf weiteres an künftigen Erhöhungen der Versorgungsbezüge teil.

III. Einschränkung der Anrechnung von Studienzeiten

1. Die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung und ggf. darin enthaltener vorgeschriebener Praktika einschließlich Prüfungszeit kann im Rahmen der Anwendung des neuen Versorgungsrechts nur noch im Umfang von höchstens 3 Jahren berücksichtigt werden. Die Zeit einer laubahnrechtlich vorgeschriebenen Promotion (vgl. Tz. 12.1.14 BeamtVGvV) ist in diesen Zeitrahmen **nicht** eingeschlossen. Bei der Anwendung des § 67 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Zeiten einer praktischen Ausbildung außerhalb einer Fachschul- oder Hochschulausbildung (z. B. Lehre) sind ebenso wie Zeiten eines Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses im bisherigen Umfang berücksichtigungsfähig. Praktika, die als Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Fach- bzw. Hochschule vor Beginn des Studiums absolviert werden, können dann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie nicht die allgemeine Schulbildung ersetzen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, Tz. 12.1.11 BeamtVGvV). Der Dreijahreszeitraum beginnt mit der Aufnahme des Studiums; Tz. 12.1.7 BeamtVGvV ist weiterhin zu beachten.
2. § 12 Abs. 1 BeamtVG n. F. geht als speziellere Regelung der Regelung des § 12 Abs. 3 BeamtVG vor. Der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 3 BeamtVG beschränkt sich daher künftig auf Fälle, in denen die festgesetzte Regelstudienzeit eines Studienganges weniger als 3 Jahre beträgt.

IV. Mindestversorgung

1. "Lange Freistellungszeiten" im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG liegen dann vor, wenn **allein** wegen Freistellungen die Mindestversorgung nicht erreicht wird. Dies ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung festzustellen. Dabei ist zu ermitteln, ob die sich bei angenommener Vollzeitbeschäftigung ergebenden Versorgungsbezüge die Mindestversorgung erreicht hätten. Ist das der Fall, beruht das Unterschreiten der Mindestversorgung allein auf der Freistellung; es liegt eine lange Freistellungszeit vor.

2. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Klarstellung findet § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG **nicht** auf Freistellungen Anwendung, die **vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten** worden sind (vgl. Abschnitt VI, Ziffer 2).

V. Wegfall des Erhöhungsbetrages (§ 14 Abs. 2 BeamtVG)

1. Die Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. März 1997 aufgehoben worden (Art. 4 Nr. 6 Buchstabe a, Art. 15 § 3 Abs. 2 Reformgesetz). Versorgungsempfänger, die am 28. Februar 1997 den Erhöhungsbetrag **bezogen haben**, erhalten diesen weiter mit der Maßgabe, daß sich der Erhöhungsbetrag bei der nächsten allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte verringert; die Verringerung darf jedoch die Hälfte der allgemeinen Erhöhung nicht übersteigen (§ 69 b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG n. F.). Nächste allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge in dem hier maßgeblichen Sinn ist die ab 1. März 1997 (BesO A, BesGr R 1 und R 2, C 1 bis C 3 sowie entsprechende landesrechtliche BesGr) bzw. 1. Juli 1997 (BesO B und übrige) eingetretene Erhöhung nach Art. 1 des BBVAnpG 96/97. Der verminderte Erhöhungsbetrag bleibt bis zu seinem endgültigen Wegfall (§ 69 b Abs. 2 Satz 4 BeamtVG n. F.) unverändert. Eine nach dem 28. Februar 1997 eintretende Änderung in den Verhältnissen des Versorgungsempfängers (z. B. Änderung des Familienstandes, Ausscheiden des Ehegatten aus der Tätigkeit im öffentlichen Dienst) bleibt unberücksichtigt.

⁷ Bekanntgabe mit MdF-Rundschreiben vom 1. August 1997 (ABl. S. 724)

2. Für die Anwendung des § 69 b Abs. 2 Satz 3 und 6 BeamtVG n. F. in Fällen der erstmaligen Gewährung von Ruhegehalt bzw. Hinterbliebenenversorgung ab 1. März 1997 gilt:

Fallgruppe	Regelung
a) Beamter ist mit Ablauf des Monats Februar 1997 in den Ruhestand getreten	Festsetzung des Ruhegehaltes ohne Erhöhungsbetrag
b) Beamter ist im Februar 1997 verstorben	Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung ohne Erhöhungsbetrag
c) Ruhestandsbeamter (z. B. mit Versorgungsbezügen auf der Grundlage der BesGr A 12) ist im Februar 1997 verstorben	Berechnung des Sterbegeldes aus dem Ruhegehalt für Februar 1997 (mit vollem Erhöhungsbetrag) Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung mit vermindertem Erhöhungsbetrag
d) Ruhestandsbeamter (z. B. mit Versorgungsbezügen auf der Grundlage der BesGr B 3) ist im April 1997 verstorben	Berechnung des Sterbegeldes aus dem Ruhegehalt für April 1997 (mit vollem Erhöhungsbetrag) Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Mai 1997 mit vollem Erhöhungsbetrag Verminderung des Erhöhungsbetrages ab 1. Juli 1997 um die Hälfte

VI. Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten bei Freistellungen

1. Von der Quotelung erfaßt werden

- a) Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- b) die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG), einschließlich der Ausbildungszeiten, die im Rahmen des § 12 Abs. 2 und 3 BeamtVG berücksichtigt werden können,
- c) Zeiten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG, da "andere Bewerber" durch die Verweisung auf § 12 Abs. 1 BeamtVG hinsichtlich der Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungszeiten den Laufbahnbewerbern gleichzustellen sind, sowie
- d) Zurechnungszeiten (§ 13 Abs. 1 BeamtVG).

2. Zu einer Quotelung führen **nicht** die vor dem 1. Juli 1997 bewilligten und angetretenen Freistellungen (Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge), § 69 b Abs. 1 BeamtVG. Änderungen des Umfangs einer vor dem 1. Juli 1997 bewilligten und angetretenen **Teilzeitbeschäftigung** innerhalb des ursprünglichen Bewilligungszeitraums fallen ebenfalls unter § 69 b Abs. 1 BeamtVG.

Bsp.: Ein Beamter ist im Umfang von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit für die Dauer vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 freigestellt. Eine Veränderung der regelmäßigen Arbeitszeit (Umfang) innerhalb dieses Zeitrahmens (Dauer) ist auch nach dem 30. Juni 1997 unschädlich.

Beim Wechsel von einer Teilzeitbeschäftigung zu einer **Beurlaubung** und umgekehrt nach dem 30. Juni 1997 ist die neue Freistellung stets in die Quotelung einzubeziehen.

3. Die Quotelung setzt eine Freistellung von mehr als 12 Monaten (**Bagatellgrenze**) voraus. Hierbei ist nicht auf die einzelne Freistellung abzustellen, maßgeblich ist vielmehr der **Gesamtfreistellungszeitraum**. Der Grund sowie der zeitliche Umfang der Freistellung sind unerheblich. Ist die Zeit der Freistellung jedoch kraft Gesetzes oder aus anderen Gründen ruhegehaltfähig (z. B. aufgrund der Entsendungsrichtlinien oder bei Zahlung eines Versorgungszuschlags), ist diese Zeit **nicht** in den Gesamtfreistellungszeitraum einzurechnen. Beträgt der Gesamtfreistellungszeitraum mehr als 12 Monate, wird der **gesamte**, entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG berechnete Zeitraum für die Quotelung herangezogen.
4. In Betracht kommen für die Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowohl Freistellungszeiten innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als auch Freistellungszeiten im Rahmen von § 10 BeamtVG.

5. Die der Berechnung der **Quote** zugrunde zu legende

- **IST-Zeit** ermittelt sich aus der tatsächlich zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit **ohne** Ausbildungs- und Zurechnungszeiten i. S. der Nr. 1.
- **SOLL-Zeit** ermittelt sich aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit **ohne** Ausbildungs- und Zurechnungszeiten i. S. der Nr. 1, die ohne Freistellungen erreicht worden wäre.

Bei der Quotelung von **Ausbildungszeiten (nicht der Zurechnungszeit)** ist die Zeit einer **Freistellung wegen Kindererziehung** (ErzUrlV⁸, § 72 a Abs. 4 Satz 1 Buchst. a BBG⁹ oder entsprechendes Landesrecht sowie BErzGG¹⁰ oder einschlägige tarifrechtliche Regelungen) bis zu 3 Jahren je Kind wie Vollzeitbeschäftigung zu werten. Zu diesem Zweck sind Zeiten einer Freistellung wegen Kindererziehung von der SOLL-Zeit abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Freistellung der IST-Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sind. Der zeitliche Umfang der Freistellung ist unerheblich.

Werden während eines Dreijahreszeitraums weitere Kinder erzogen, verlängert sich die zu berücksichtigende Kindererziehungszeit für jedes weitere Kind um den Überschneidungszeitraum; entsprechendes gilt für Mehrlingsgeburten (vgl. Ziffer 1.1.3 des BMI-Rundschreibens vom 9. Oktober 1992 - D III 4 - 224 151/1 [GMBL 1992 S. 1127]).¹¹

- 6. Die für die IST- und SOLL-Zeit maßgebende ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie der Gesamtfreistellungszeitraum sind nach Jahren und Tagen zu berechnen (vgl. Tz. 6.0.1 BeamtVGvV). Bei der gesamten SOLL-Zeit bzw. IST-Zeit etwa anfallende Tage sind in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG umzurechnen.
- 7. Zur Berechnung der Quote ist die IST-Zeit durch die SOLL-Zeit zu teilen. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG). Anschließend ist der zu quotelnde Zeitraum in Tage umzurechnen und mit dem Quotienten zu multiplizieren, wobei das Ergebnis ebenfalls auf zwei Dezimalstellen zu runden, in Jahre und Tage umzurechnen und als verringerte Ausbildungs-/Zurechnungszeit bei der für die Ermittlung des Ruhegehaltssatzes maßgeblichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen ist (Berechnungsbeispiele siehe Anlagen 1 bis 4).

VII. Sonstiges

1. Der Abbau des Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 2 BeamtVG a. F. gemäß § 69 b Abs. 2 BeamtVG n. F. (Art. 4 Nr. 6 i. V. m. Art. 4 Nr. 12 Reformgesetz) zum 1. März 1997/1. Juli 1997 stellt **keine** allgemeine Verminderung der Versorgungsbezüge nach § 57 Abs. 2 BeamtVG (Tz. 57.2.2 BeamtVGvV) dar. Der Kürzungsvomhundertsatz ist deshalb mit Wirkung vom 1. März 1997/1. Juli 1997 neu festzusetzen.
2. Bei der Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte in Versorgungsausgleichsverfahren ist nach der im Zeitpunkt des Bewertungsstichtags (Ende der Ehezeit) geltenden Rechtslage zu verfahren. Dabei sind Rechtsänderungen, die eine Auswirkung auf die Wertberechnung der Versorgungsanwartschaft haben, bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nach dem Ende der Ehezeit eingetreten sind.
3. Die nach Art. 14 § 1 Abs. 1 Reformgesetz bei einem Ruhestandsbeamten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Überleitungszulage ist bei der Erteilung von Auskünften an das Familiengericht über die auszugleichende Versorgung mit dem am Ende der Ehezeit zustehenden Betrag zu berücksichtigen. In die Auskunft über auszugleichende Versorgungsanwartschaften eines aktiven Beamten ist die am Ende der Ehezeit zustehende Überleitungszulage hingegen grundsätzlich **nicht** einzubeziehen.
4. Die allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge nach dem BBVAnpG 96/97 führt sowohl zu einer Verminderung eines ggf. noch vorhandenen Ausgleichs nach Art. 2 § 2 des 2. HStruktG¹² als auch zum Abbau des am 28. Februar 1997 gewährten Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 2 BeamtVG a. F. (vgl. Abschnitt V Ziffer 1).
5. Soweit in Anrechnungsvorschriften die Berechnung von Freibeträgen auf der Grundlage von Mindestversorgungsbezügen vorgeschrieben ist (z. B. § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG i. V. m. Tz. 22.1.11.2, 22.1.13 BeamtVGvV, § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BeamtVG), ist bis zum endgültigen Wegfall des Erhöhungsbetrages § 69 b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG n. F. entsprechend anzuwenden.
6. Wegen der Berechnung der ab 1. Juli 1997 geltenden Mindestkürzungsgrenzen nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 53 a Abs. 2 BeamtVG wird auf die Anlagen c) und d) meines Rundschreibens vom 10. April 1997 - D II 6 - 223 134/1 (GMBL 1997, S. 266)¹³ verwiesen. Danach wird die in das Grundgehalt eingebaute Stellenzulage i. H. v. 73,66 DM mit berücksichtigt.

⁸ Erziehungsurlaubsverordnung

⁹ Bundesbeamtengesetz

¹⁰ Bundeserziehungsgeldgesetz

¹¹ Bekanntgabe mit Mdf-Rundschreiben vom 5. April 1993 (ABl. S. 762)

¹² 2. Haushaltsstrukturgesetz

¹³ Bekanntgabe mit Mdf-Rundschreiben vom 28.04.1997 - 15.5-3004-14.4 (nicht veröffentlicht)

Anlage 1

Beispiel 1: Ein Beamter ist wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Während des Beamtenverhältnisses war er 11 Jahre teilzeitbeschäftigt, davon 8 Jahre mit der Hälfte und 3 Jahre mit zwei Dritteln der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Ausbildungszeit betrug 3 Jahre.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamtfrei- stellungs- zeitraum	IST-Zeit	SOLL-Zeit
Vollzeit		10 J.	10 J.
Teilzeit (1/2)	8 J.	4 J.	8 J.
Teilzeit (2/3)	3 J.	2 J.	3 J.
Vollzeit		19 J.	19 J.
Gesamt	11 J.	35 J.	40 J.

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\begin{array}{r} \text{IST-Zeit} \\ \hline \text{SOLL-Zeit} \end{array} = \frac{35 \text{ J.}}{40 \text{ J.}} = 0,875 = \mathbf{0,88} = \mathbf{\text{Quotient}}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	963,60	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	2 Jahre	233,60 Tage

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit 2 Jahren und 233,60 Tagen zu berücksichtigen.

Anlage 2

Beispiel 2: Sachverhalt wie Beispiel 1, jedoch erfolgte die Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wegen der Erziehung von 2 Kindern.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamtfrei- stellungs- zeitraum	IST-Zeit	SOLL-Zeit
Vollzeit		10 J.	10 J.
Teilzeit (1/2) wegen Kindererziehung	8 J.	4 J.	8 J.
Teilzeit (2/3)	3 J.	2 J.	3 J.
Vollzeit		19 J.	19 J.
Gesamt abzüglich Frei- stellung wegen Kindererziehung^{*)}	11 J.	35 J.	40 J. 3 J. 37 J.

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\begin{array}{l} \text{IST-Zeit} \\ \text{SOLL-Zeit} \end{array} \begin{array}{l} 35 \text{ J.} \\ 37 \text{ J.} \end{array} = \frac{35}{37} = 0,946 = \mathbf{0,95} = \mathbf{Quotient}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	1040,25	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	2 Jahre	310,25 Tage

^{*)} Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu 3 Jahren pro Kind außer Betracht. D. h. die ersten 3 Jahre der Freistellung wegen Kindererziehung gerechnet **ab Beginn der Freistellung** (hier: 2 Kinder = 6 Jahre) sind wie **Vollzeitbeschäftigung** zu werten. Da in diesem Beispiel von den 6 Jahren Kindererziehungszeit wegen der 1/2-Teilzeitbeschäftigung bereits 3 Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamVG), sind von der SOLL-Zeit nur noch die restlichen 3 Jahre abzuziehen.

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit **2 Jahren und 310,25 Tagen** zu berücksichtigen.

Anlage 3

Beispiel 3: Ein Beamter ist wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Während des Beamtenverhältnisses war er 11 Jahre wegen der Erziehung von 2 Kindern teilzeitbeschäftigt. Nach der Geburt des 1. Kindes arbeitete er 3 Jahre mit zwei Dritteln, nach der Geburt des 2. Kindes 8 Jahre mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Ausbildungszeit betrug 3 Jahre.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamtfrei- stellungs- zeitraum	IST-Zeit	SOLL-Zeit
Vollzeit		10 J.	10 J.
Teilzeit (2/3) wegen Erziehung des 1. Kindes	3 J.	2 J.	3 J.
Teilzeit (1/2) wegen Erziehung des 1. + 2. Kindes	8 J.	4 J.	8 J.
Vollzeit		19 J.	19 J.
Gesamt abzüglich Frei- stellung wegen Kindererziehung^{*)}	11 J.	35 J.	40 J. 2,5 J. 37,5 J.

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\begin{array}{l} \text{IST-Zeit} \\ \text{SOLL-Zeit} \end{array} \quad \begin{array}{l} 35 \text{ J.} \\ 37,5 \text{ J.} \end{array} = 0,933 = \mathbf{0,94} = \mathbf{Quotient}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	1029,30	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	2 Jahre	299,30 Tage

^{*)} Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu 3 Jahren pro Kind außer Betracht. D. h. die ersten 3 Jahre der Freistellung wegen Kindererziehung gerechnet **ab der Geburt des jeweiligen Kindes** sind wie **Vollzeitbeschäftigung** zu bewerten.

Da in diesem Beispiel während der ersten 3 Jahre der Erziehung des **1. Kindes** eine 2/3-Teilzeitbeschäftigung erfolgte, sind bereits 2 Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, so daß bei der Berechnung der SOLL-Zeit nur noch **1 Jahr** Kindererziehungszeit abgezogen werden kann. Während der ersten 3 Jahre der Zeit der Erziehung des **2. Kindes** erfolgte eine 1/2-Teilzeitbeschäftigung, d. h. 1 1/2 Jahre sind als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen und **1 1/2 Jahre** als "neutrale" Zeit von der SOLL-Zeit abzuziehen. **Insgesamt** ist die SOLL-Zeit daher um **2 1/2 Jahre** zu verringern.

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit **2 Jahren und 299,30 Tagen** zu berücksichtigen.

Anlage 4

Beispiel 4: Ein Beamter ist wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten. Während des Beamtenverhältnisses war er wegen der Erziehung von 2 Kindern 8 Jahre beurlaubt. Die Ausbildungszeit betrug 3 Jahre; die Zurechnungszeit beträgt ebenfalls 3 Jahre.

1. Berechnung des Gesamtfreistellungszeitraums sowie der IST-/SOLL-Zeit zur Ermittlung der Quote

	Gesamtfrei- stellungs- zeitraum	IST-Zeit	SOLL-Zeit
Vollzeit		10 J.	10 J.
Beurlaubung	8 J.		8 J.
Vollzeit		9 J.	9 J.
Gesamt	8 J.	19 J.	27 J.
abzüglich Frei- stellung wegen Kindererziehung^{*)}			6 J.
			21 J.

Der Gesamtfreistellungszeitraum überschreitet die Bagatellgrenze (12 Monate), so daß die Ausbildungszeit zu quoteln ist.

2. Berechnung der Quote für die Kürzung der Ausbildungszeit

$$\frac{\text{IST-Zeit } 19 \text{ J.}}{\text{SOLL-Zeit } 21 \text{ J.}} = 0,905 = \mathbf{0,91} = \mathbf{\text{Quotient}}$$

3. Berechnung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeit

Ausbildungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	996,45	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	2 Jahre	266,45 Tage

4. Berechnung der ruhegehaltfähigen Zurechnungszeit

$$\frac{\text{IST-Zeit } 19 \text{ J.}}{\text{SOLL-Zeit } 27 \text{ J.}} = 0,704 = \mathbf{0,71} = \mathbf{\text{Quotient}}$$

5. Berechnung der ruhegehaltfähigen Zurechnungszeit

Zurechnungszeit	3	Jahre
umgerechnet in Tage	1095	Tage
multipliziert mit dem Quotienten	777,45	Tage
umgerechnet in Jahre und Tage ergibt	2 Jahre	47,45 Tage

^{*)} Bei der Quotelung von Ausbildungszeiten bleiben Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu 3 Jahren pro Kind außer Betracht. D. h. die ersten 3 Jahre der Freistellung wegen Kindererziehung gerechnet **ab Beginn der Freistellung** (hier: 2 Kinder = 6 Jahre) sind wie **Vollzeitbeschäftigung** zu bewerten.

Bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Ausbildungszeit mit 2 Jahren und 266,45 Tagen und die Zurechnungszeit mit 2 Jahren und 47,45 Tagen zu berücksichtigen.

**Zuständigkeitsregelung
hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden
als Träger öffentlicher Belange
in Planungsverfahren**

Erlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 2. September 1997

Verkehrsbehörden im Sinne dieses Erlasses sind die obersten und oberen Verkehrsbehörden des Landes Brandenburg, ausgenommen die Straßenbau- bzw. Straßenverkehrsbehörden. Die "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" vom 1. Juni 1994 (ABl./AAnz. S. 510) bleibt von dieser Zuständigkeitsregelung unberührt.

Die Träger der Planungsverfahren haben als Träger öffentlicher Belange die nachfolgend benannten Verkehrsbehörden zu beteiligen.

Planungsverfahren:	Übergabe der Unterlagen an:
1. Landesentwicklungspläne	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
2. Regionalpläne	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
3.* Raumordnungsverfahren	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
4.* Braunkohlen- und Sanierungspläne nach dem Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
5.* Kreisliche Entwicklungskonzeptionen	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
6.* Ausweisung von Naturschutz- und Wasserschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiete, forstliche Rahmenpläne	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
7.* Planfeststellungsverfahren	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
8.* Flächennutzungspläne	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau

9.* Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
10.* Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
11.* Bodenordnungsverfahren	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
12.* Sonstige Planungen	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau

Bei allen Planungsverfahren sind die unteren Verkehrsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit ihr regionaler Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

* Werden die Belange von Flughäfen betroffen, ist auch eine Stellungnahme des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 4, einzuholen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

840

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 39 vom 1. Oktober 1997

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0